

67. Ist ein aus dem abgetretenen Teile eines früher preussischen Kreises nach dem Versailler Vertrag gebildeter polnischer Kreis Rechtsnachfolger des früheren Kreises betreffs des in Preußen verbliebenen Vermögens des letzteren?

330. § 23.

III. Zivilsenat. Ur. v. 20. März 1925 i. S. R. (Rl.) m. poln.
Landkreis B. (Befl.) III 110/24.

I. Landgericht Stolp.

II. Oberlandesgericht Stettin.

Laut Vertrag vom 21. Dezember 1918 war der Kläger vom 1. Dezember 1918 ab als Kreisoberingenieur auf die Dauer von 5 Jahren bei dem ehemals preußischen Kreisverbande Neustadt angestellt. Durch die Grenzziehung nach dem Versailler Vertrag ist dieser Kreis in drei Teile zerrissen. Ein Teil ist bei Preußen — Kreis Lauenburg — geblieben, ein zweiter ist zum Freistaat Danzig und ein dritter zu Polen gekommen. Letzteres hat einen Teil dem Nachbarkreis Puck (Puzig) zugeschlagen, der Rest ist als Kreis Weyherowo (Neustadt) organisiert.

Der preußische Kreis Neustadt hatte eine Starkstromanlage erbaut, von der etwa 10 km Hochspannungsleitung noch jetzt auf preußischem Gebiete sich befinden.

Der Kläger behauptet, der Kreis Weyherowo sei in den Vertrag mit ihm eingetreten und habe bis zum 1. März 1920 seine Verpflichtungen erfüllt. Danach habe er aber zunächst sein Einkommen willkürlich herabgesetzt und ihn schließlich mit Schreiben vom 16. März 1921 fristlos entlassen. Er hat Klage auf Zahlung des rückständigen Gehalts erhoben.

Das Landgericht hat die Klage wegen örtlicher Unzuständigkeit des Gerichts abgewiesen und das Oberlandesgericht hat dieses Urteil bestätigt. Die Revision des Klägers wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

Das Berufungsgericht ist mit Recht davon ausgegangen, daß seine Zuständigkeit durch die Bestimmung des Art. 304 b Abs. 2 W. V. nach der alle Streitfragen bezüglich der vor Inkrafttreten des Versailler Vertrags zwischen Staatsangehörigen der alliierten und assoziierten Mächte und deutschen Reichsangehörigen geschlossenen Verträge durch den gemischten Schiedsgerichtshof zu regeln sind, nicht in Frage gestellt werde. Allerdings geht der Grund, der Vertrag vom 21. Dezember 1918 sei zwischen deutschen (preußischen) Staatsangehörigen geschlossen worden, fehl. Denn zu den Staatsangehörigen der alliierten und assoziierten Mächte sind, wie das Reichsgericht in RGZ. Bd. 106 S. 56 ausgesprochen hat, auch die früheren Reichsangehörigen zu rechnen, die in einem von dem Deutschen Reiche an eine alliierte oder assoziierte Macht abgetretenen Gebiete wohnen und Staatsangehörige dieser Macht geworden sind. Andererseits hat aber

der Beklagte die Verpflichtungen, auf die der Kläger seine Ansprüche stützt, erst im Februar 1920 nach der Besetzung des Kreises Neustadt übernommen. Ein Vertragsverhältnis zwischen den Parteien ist also erst nach dem Inkrafttreten des Friedensvertrags zustande gekommen.

Die Frage, ob ein fremder Staat vor deutschen Gerichten verklagt werden kann, hat das Berufungsgericht abweichend von der in R.G. Bd. 62 S. 165 ausgesprochenen Auffassung des Reichsgerichts beantwortet. Einer Richtigstellung zu diesem Punkte bedarf es nicht. Was dort aus der im internationalen Verkehr anerkannten Unabhängigkeit und Gleichheit souveräner Staaten gefolgert ist, daß nämlich ein Staat an seiner völkerrechtlichen Unabhängigkeit auch dann Einbuße erleiden würde, wenn er aus rein privatrechtlichen Ansprüchen vor den Gerichten eines anderen Staates belangt und damit der Staatsgewalt dieses Staates als der Trägerin der Rechtsprechung unterstellt würde, trifft für den Beklagten nicht zu. Ihm als einem Kreisverbände fehlen diese völkerrechtlichen Eigenschaften, die eine Inanspruchnahme vor inländischen Gerichten ausschließen, und er kann aus rein privatrechtlichen Verhältnissen, sobald die übrigen Voraussetzungen gegeben sind, vor deutschen Gerichten belangt werden. Hierin ist dem Berufungsurteil in seinem Endergebnisse zuzustimmen.

Die Entscheidung dreht sich hiernach lediglich um die Frage, ob der Beklagte im Inlande Vermögen besitzt und damit der Gerichtsstand des § 23 ZPO. gegeben ist. Den hierfür obliegenden Beweis hat der Kläger nicht geführt.

Die Anlage ist von dem früheren preussischen Kreise Neustadt erbaut und war sein Eigentum. Die Rechtspersönlichkeit dieses Kreises als einer öffentlichrechtlichen Körperschaft beruhte auf seiner Errichtung durch den preussischen Staat, dessen Kreisordnung vom 13. Dezember 1872/19. März 1881 eine Bildung von Kreisen unter Zuweisung eines bestimmten Gebiets und eine Änderung dieser Gebietsgrenzen nur im Wege der Gesetzgebung zuließ. Seine Rechtspersönlichkeit war an das ihm zugewiesene Gebiet gebunden. Nun ist dieses durch die Ausführung des Friedensvertrags auseinandergerissen und zu einem Teile an den Freistaat Danzig, zum andern an Polen gefallen, ein Rest ist bei Preußen geblieben. Polen hat das ihm zugeteilte Stück wiederum in zwei Teile gespalten und den einen dem polnischen Kreise Puck zugewiesen, aus dem anderen den

Kreis Weyherowo gebildet. Damit ist die Rechtspersönlichkeit des alten Kreises erloschen.

Wenn der Kläger also behaupten will, daß an dem jetzt noch in Preußen liegenden Stück der Leitung Vermögensrechte des Beklagten bestehen, so muß er dartun, daß sie in irgendeiner Form auf den Beklagten übergegangen sind, daß er der Rechtsnachfolger des alten preußischen Kreises geworden ist.

Einen privatrechtlichen Titel, der eine Sondernachfolge begründet hätte, hat der Kläger, wie das Berufungsgericht zutreffend feststellt, nicht behauptet, Vereinbarungen sind nach dieser Richtung nicht getroffen worden.

Wenn der Kreis Weyherowo, wie der Kläger behauptet, die Aktiva und Passiva des Kreises Neustadt und die Verzinsung und Tilgung der Anleihe, aus der die Leitung erbaut ist, übernommen hat, so genügt diese einseitige Erklärung nicht, ihm nun auch die Vermögensrechte des alten Kreises zu übertragen. Und wenn die Überlandzentrale in Stolp mit dem Beklagten in ein Verrechnungsverhältnis auch bezüglich des in Preußen liegenden Teiles der Leitung getreten sein sollte, wie der Kläger behauptet, so kann auch dieser Umstand nicht dartun, daß der Beklagte Vermögensrechte an diesem Teile besitzt.

Aber auch die völkerrechtlichen Vorgänge bieten hierfür keinen Anhalt.

Will man die auf Grund des Friedensvertrags eingetretene Staatensukzession nicht auf das Eigentum des früheren Staates beschränken, sondern es auch auf das Eigentum von öffentlichrechtlichen Selbstverwaltungskörpern ausdehnen, so muß sie jedenfalls vor den territorialen Grenzen haltmachen. Das ist an sich selbstverständlich, aber auch die einhellige Ansicht des Schrifttums.

Der in Preußen belegene Teil der Leitung unterlag also der Staatensukzession seitens des Staates Polen nicht. Weitergehende Rechte als dieser konnte aber der neue, erst von ihm geschaffene Kreis Weyherowo aus den völkerrechtlichen Vorgängen nicht erwerben.

Sonach sind Vermögensrechte des Beklagten weder aus einer Sondernachfolge in die Rechte des früheren Kreises Neustadt, noch aus dem Friedensvertrage herzuleiten, soweit der hier fragliche Teil

der Leitung in Betracht kommt. Wenn dieser Teil zugefallen ist, bedarf keiner Untersuchung.

Ein Gerichtsstand des Beklagten aus § 23 ZPO. ist danach nicht dargetan. . . .